

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in Weimar beschlossen.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt eine Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Abgabepflichtigen für Eintrittsentgelte

1. von im Stadtgebiet befindlichen Museen, Schlössern, Sammlungen, Ausstellungen, Theatern, Wandertheatern
2. von im Stadtgebiet stattfindenden
 - a) kulturellen Veranstaltungen in festen wie fliegenden Bauten,
 - b) Tanz-, Konzertveranstaltungen und Festivals,
 - c) Varieté-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen,
 - d) Schönheitstänzen, Darbietungen ähnlicher Art,
 - e) sportlichen Veranstaltungen, die im Rahmen eines Berufes oder Gewerbes betrieben werden.

(2) Eintrittskarten für Kinder und Schüler, sofern für diese Personengruppe ermäßigte Eintrittsentgelte erhoben werden, unterfallen nicht dieser Satzung.

§ 3 Steuerbefreiung

Abgabefrei sind die Eintrittsentgelte für:

- a) den Besuch der Gedenkstätte Buchenwald,
- b) Familienfeiern, Betriebs- und Schulabschlussfeiern oder nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszweck haben, die der Kirmes-, Kultur- und Heimatpflege nützen oder deren Vereinszweck nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
- c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen und religiösen Zwecken verwendet wird, wenn der entsprechende Zweck bestimmt worden ist,

d) Veranstaltungen in Form von festgesetzten Märkten (z.B. Zwiebelmarkt und Weihnachtsmarkt) und gewerblichen Großveranstaltungen (z. B. Weinfeste, Bierbörsen etc.) im Stadtgebiet Weimar,

e) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai und in der Zeit vom 01.10. bis 05.10. aus Anlass des 3. Oktober von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe wird je entgeltlich ausgegebener Eintrittskarte erhoben.

(2) Für den Fall, dass trotz Entgelterhebung keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Abgabe pro Besucher erhoben.

§ 5 Abgabensatz

(1) Die Abgabe beträgt bei einem Eintrittsentgelt

bis 15,00 EUR	0,50 EUR	pro Eintrittskarte bzw. Besucher
15,01 EUR bis 40,00 EUR	0,70 EUR	pro Eintrittskarte bzw. Besucher
ab 40,01 EUR	0,90 EUR	pro Eintrittskarte bzw. Besucher

(2) Bei Eintrittskarten im Rahmen eines Abonnements wird die Abgabe in Höhe von 0,25 EUR pro Eintrittskarte erhoben, maximal 2,00 EUR pro Abonnement.

Abonnement ist die Abnahme eines fest vereinbarten Kartenkontingentes für eine Spielzeit durch einen Erwerber mit im Voraus zu entrichtendem Entgelt.

§ 6 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist der Erwerber einer Eintrittskarte bzw. der Besucher der Veranstaltung und neben diesen gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber der Einrichtung bzw. Veranstalter, für die das Eintrittsentgelt erhoben wird.

§ 7 Einziehung und Abführung

Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Weimar sind der Betreiber der Einrichtung bzw. die Veranstalter verpflichtet, die das Eintrittsentgelt vom Besucher erheben.

§ 8 Entstehung

Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabengegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Eintrittsentgeltes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Betreiber von Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 1 ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt der Stadt Weimar eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbständig einzureichen.

(2) Der Veranstalter von Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 - 6 ist verpflichtet, bis spätestens 1 Kalenderwoche nach der Veranstaltung dem Steueramt der Stadt Weimar eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbständig einzureichen.

(3) Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr bzw. für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Weimar sind berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Veranstaltungs- bzw. Geschäftsräume des Betreibers zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen, Vorortkontrollen bei Veranstaltungen durchzuführen und Kassenabschlüsse bei Veranstaltungen zur Feststellung der Anzahl der Besucher zu überprüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 16 ThürKAG als Abgabepflichtiger oder Betreiber oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen oder Betreibers leichtfertig

- über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- die Stadt Weimar pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder für einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gemäß § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Quartals des Jahres in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte der Stadt Weimar vom 18.02.2005 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 10.04.2006 außer Kraft.

Bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Satzung bestehende Reservierungen und Kartenvorverkäufe sind weiter in Höhe der Sätze der bisherigen Satzung abzurechnen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.07.2008 vorstehende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.07.2008 (Az.: 240.3-1536-002/08-WE) die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in Weimar genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 19.08.2008

(Siegel der Stadt)

gez. Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in Weimar: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 14/08 vom 31.08.2008, S. 3930